

1. Änderungssatzung vomzur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22.03.2016 (GVBl.S.153 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 07.09.2016 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0859/16) nachfolgende Änderungen der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 21. Juni 2010 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)" vom 21. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird) in Wartehallen des ÖPNV und an festen freistehenden Stadtkulturinformationsanlagen (einseitig mit Kulturinformationen belegt) in Form von City-Light-Vitrinen bzw. -Säulen. Ausnahmen sind zulässig für Anschlagssäulen (Allgemeinsäulen) und Brauereiwerbung an Gaststätten.

2. § 5 Satz 1, § 5 Satz 2 Nr. 29 und § 5 letzter Satz werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Satz 1: Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO geahndet werden.

§ 5 Satz 2 Nr. 29: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
29. eine Werbeanlage, die keine bauliche Anlage und nicht verfahrensfrei ist (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 Satz 2 und 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO), ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO).

§ 5 letzter Satz: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister